

Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung als bankengesetzliche Revisionsstelle

Gesetz / Art.	Titel	Erfordernisse
BankG Art. 37	Anerkennung	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte und sachgemässe Ausführung der Revisionsaufträge • Als AG organisiert, angemessenes Aktienkapital • Ausschliesslichkeit der Revisionstätigkeit • Unabhängigkeit • Verpflichtung zur Geheimniswahrung
BankV Art. 40	Bewilligungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • die Organisation muss die sachgemässe und dauernde Erfüllung der Revisionsaufträge gewährleisten; sie ist in den Statuten, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Reglement genau umschrieben • die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen einen guten Ruf besitzen und mehrheitlich über gründliche Kenntnisse im Revisions-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen verfügen • die leitenden Revisoren müssen einen guten Ruf, ein liechtensteinisches, ein eidgenössisches oder ein gleichwertiges ausländisches Wirtschaftsprüferdiplom besitzen und eine gründliche Kenntnis des Bankgeschäfts und der Bankrevision nachweisen • Verpflichtung, sich auf Dienstleistungen für Dritte zu beschränken und Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr zu unterlassen, soweit sie nicht für den Betrieb der Gesellschaft nötig sind

		<ul style="list-style-type: none"> • Verfügung über eine der Geschäftstätigkeit angemessene Berufspflicht <p>Revisionsverbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihnen müssen wenigstens 12 Banken angeschlossen sein • wenigstens 1 Million CHF Aktienkapital oder Leistung einer Kautions von 1 Million CHF • organisatorisch selbständige interne Revision <p>Treuhand- und Revisionsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktienkapital von wenigstens 1 Million CHF (wenn sie ausschliesslich Wertpapierfirmen prüfen wenigstens CHF 200 000)
BankV Art. 41	Ausländische Revisionsstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung, auch im Ausland keine Bankgeschäfte zu tätigen
BankV Art: 42	Unabhängigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • es dürfen weder Verwaltungs- und Buchführungsaufträge noch sonstige Aufgaben übernommen werden, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind • die aus Aufträgen einer Bank oder Wertpapierfirma und der mit ihnen verbundenen Unternehmen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen dürfen nicht mehr als 10 % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen ausmachen

		<ul style="list-style-type: none">• die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen sowie die Angestellten der Revisionsstelle oder der internen Revision eines Revisionsverbandes müssen von der zu prüfenden Bank oder Wertpapierfirma und den mit diesen verbundenen Gesellschaften unabhängig sein
--	--	---

Einzureichende Unterlagen für das Bewilligungsgesuch als banken- gesetzliche Revisionsstelle

(Bewilligungsgesuche sind in 2-facher Ausführung der FMA einzureichen)

Gesetz / Art.	Titel	Unterlagen
BankV Art. 28 Abs. 2	Gesuchsunterlagen	<p><u>Informationen über das Kapital:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumente über die Herkunft • wesentliche Besitzverhältnisse • Form der Liberierung <p><u>Angaben über die leitenden Revisoren , Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufszeugnisse • Zeugnisse über Ausbildung / beruflicher Werdegang • Lebensläufe • Auszüge aus dem Strafregister • Wohnort • Referenzen • Nachweis Prüfungserfahrung bei Banken (z.B. in Stunden) • Formular „Erklärung betreffend Verfahren, Untersuchungen oder Disziplinar-massnahmen sowie über die Exekuti-ons- und Konkursfreiheit gemäss Ziff. 3, 4 und 5 Anhang FMA-Mitteilung 2013/07“ <p><u>Weitere Unterlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsbericht • Statuten • Liste der Revisionsmandate inkl. Honorareinnahmen im letzten Geschäftsjahr und künftig zu erwartende jährliche Honorareinnahmen • Unterlagen über die Organisation des Betriebes

Bereich Banken
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: September 2014